

Ordnung-Beitragsordnung

Die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden ist beitragspflichtig.

1. Definition

1.1. Einnahmen sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Aufnahmegebühren
- c) Entgelt für nichtgeleistete Arbeitsstunden
- d) Verkauf von Satzungen, Gewässerordnungen, Mitgliedsausweisen, Vereinsartikel
- e) Fördermittel
- f) Spenden
- g) Gebühr für Beitragsentrichtung nach den vorgegebenen Terminen

1.2. Beitragsgruppen sind:

- a) Förderbeitrag Verein
 - (Natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr oder juristische Person)
- b) Passiver Angler (z. Zt. Förderbeitrag)
- c) Kinder/Jugend:
 - Kinder und Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- d) Vollzahler
 - Vollzahler sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr

2. Mitgliedsbeitrag

- a) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- b) Beiträge sind eine Bringe Pflicht der Vereinsmitglieder und im Voraus zu entrichten.
- c) Der Beitrag ist bis spätestens **30. November** für das kommende Jahr zu zahlen.

2.1. Mitgliedsbeiträge werden erhoben für ein Kalenderjahr:

- a) ein Anteil, der im Verein verbleibt .
- b) ein abzuführender Anteil an den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt.

Vereinsbeiträge:

Gebührbezeichnung	Kurzschlüssel	Gebühr
Aufnahmegebühr (Vollzahler)	AG	50,00 €
Jahresbeitrag (Vollzahler)	JB	85,00 €
Aufnahmegebühr (Jugend) 8-18 Jahre	AG	20,00 €
Jahresbeitrag (Jugend) 8-18 Jahre	JBj	45,00 €
Jahresbeitrag (passiv)	JB pas	25,00 €
Versäumnisgebühr nach Zahlung 30.11.	VG	15,00 €
Arbeitseinsatzersatzleistung (4 h für 10 €/h)	AE	40,00 €
Jahreszufahrt Gemeinde Biederitz (Gerwisch) 1	Zuf1	10,00 €
Gewässerordnung/Gewässerverzeichnis	GW	4,00 €
Zufahrt J1 (Elbtalaue/Külzauer Forst)	J1	10,00 €
Angelmarken: LAV-Sachsen-Anhalt		
Salmoniden-Harz S 01-01 & S 01-02 plus Porto	SALMO	35,00 €
Mecklenburg-Vorpommern Karte plus Porto	MV	11,50 €
Brandenburg plus Porto	BRB	11,50 €
Sachsen plus Porto	S	11,50 €
LAV Thüringen plus Porto	TH	11,50 €
Niedersachsen plus Porto	NDS	11,50 €
Berlin plus Porto	B	11,50 €

Sie überweisen den Betrag auf das Vereinskonto, bei Verwendungszweck angeben, ***immer Vor - und Zuname sowie die einzelnen Kurzschlüssel, mit einem Komma getrennt.***

Bankverbindung: ASV Neustädter See e.V.

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE20 8105 3272 0033 0625 08

Die Höhe der einzelnen Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Hierbei ist zu berücksichtigen:

- Wirtschaftlichkeit des Vereins
- Planung und Vorschläge kommen vom Vorstand (Schatzmeister)

2.2 Befreiungen vom vereinseigenen Mitgliedsbeitrag

Mitglieder des Vereins, die ständig wiederkehrende Aufgaben übernehmen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Vereins vom

vereinseigenen Beitrag befreit werden. Dies betrifft insbesondere:

- Jugendwart
- Gewässerwart / Fischereiaufsicht
- Sportwart
- Schatzmeister
- Betreuer der Homepage
- Schriftführer
- Revisoren
- Beisitzer

Entsprechende Nachweise der Tätigkeiten sind vorzulegen.

2.3. Beitragserhebung

Die Beitragserhebung erfolgt bargeldlos, die Ausnahme muss mit dem Schatzmeister abgesprochen werden. Alle Vereinsbeiträge sind zum **30. November eines Jahres für das Folgejahr fällig**. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren von jeweils 15,00 € zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben.

Der Beitrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen.

Den Mitgliedern wird die Gelegenheit gegeben, ihre Beitragsunterlagen im Vereinsbüro abzuholen.

Termine dafür stehen auf der Homepage; Sprechzeiten.

Information zur Abholung bitte per mail.

Die Unterlagen werden durch die BIBER Post zugesandt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Schatzmeister oder der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

2.4 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit sofortiger Wirkung bei Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft mit einfachem Brief an den geschäftsführenden Vorstand . Zugleich endet sie mit der Bestätigung zu diesem Datum. Rechte am Vereinsvermögen bestehen nicht.

2.4 Beitragsmarken und Fischereierlaubnis

Beitragsmarken und Fischereierlaubnis müssen durch den Schatzmeister in jedem Jahr anhand der Anzahl der Mitglieder verbindlich bestellt werden.

Anspruchsberechtigte Vereinsmitglieder erhalten die Beitragsmarke und die Fischereierlaubnis nur, wenn alle Verbindlichkeiten für das laufende und kommende Jahr auf das Vereinskonto ausgeglichen wurden!

- Die Arbeitsstunden im Kalenderjahr, die **nicht** geleistet wurden, finanzieller Ersatz nach Punkt 6 dieser Ordnung, sind mit dem Jahresbeitrag zu überweisen .
- **Fangkarte (auch bei Nichtfang) ist bis zum 15.01. abzugeben.**

3. Rechte

1.Passiv und Fördermitglieder

2.Aktive Mitglieder ab 18. Lebensjahr Vollzahler

3.Jugend und Kinder von 8-18 Lebensjahre erhalten den Jugendbeitrag

4. Hauptverwendungszweck der Beiträge

Die Beiträge werden vor allem für folgende Finanzierungen eingesetzt:

- a) Abführung zur Deckung der Mitgliedsbeiträge an den Landesverband
- b) Miet- / Pachtzahlungen
- c) Hege- und Pflegemaßnahmen der durch den Verein gepachteten Gewässer incl. Anlagen
- d) Fischwirtschaftskosten, einschließlich Transportkosten
- e) Jugendarbeit
- f) Sonstige Regiekosten / Verwaltung
- g) Vereinsveranstaltung und zur Förderung des Vereinslebens, Gemeinschaftsangeln, Auszeichnungen, usw.
- h) Rücklagen

5. Aufnahmegebühren

- Die Höhe der Aufnahmegebühren beträgt für Erwachsene die der Zeit seine Gültigkeit hat zu entrichten,
- Kinder und Jugendliche ebenfalls. bis zum 18 Lebensjahr. Bei weiterer Mitgliedschaft ab dem 18. Lebensjahr ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

6. Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden

Die Mitglieder des **ASV Neustädter See e.V.** im Alter von 13 bis 65 Jahre sind zur Leistung von 4 Arbeitsstunden im Kalenderjahr zur Hege und Pflege an Gewässern, an Vereinsobjekten, zur Fischwirtschaft oder in der Vereinsarbeit verpflichtet. Rentner, EU-Rentner, Frauen und Kinder bis 12 Jahren sind vom Arbeitseinsatz befreit. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist ein finanzieller **Ersatz von 10,00 € pro/h** nicht geleisteter Arbeitsstunde an den Verein zu zahlen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen, auf schriftlichen Antrag, eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden erteilen (Behinderung von mind. 50 %, bei längerer Krankheit, o. ä.) Ein entsprechender Nachweis ist dem Vorstand vorzulegen. Die Übersicht der abgeleiteten Arbeitsstunden führt der Gewässerwart und damit beauftragte Vorstandsmitglieder.

7. Verlust der Mitgliedskarte/Nicht zugestellte Beitragsunterlagen durch Post

Bei Verlust der Mitgliedskarte ist der Vorsitzende bzw. Schatzmeister berechtigt, ein kostenloses Duplikat mit dementsprechenden Beitragsmarken auszustellen. Es ist vom Mitglied eine Erklärung anzufertigen, der den Hergang des Verlustes eindeutig dargestellt (besser Polizeibericht bei Diebstahl) und die Unterschrift des Mitgliedes beinhaltet.

Bei Nicht zugestellter Beitragspost (Verlustmeldung) ist eine schriftliche Erklärung an den Vorstand einzureichen. Nach Eingang der Nachforschungserklärung der DP/Biberpost werden Ersatzunterlagen ausgestellt. Beitragsmarken für das Angeljahr werden nicht noch einmal ausgegeben.

Es erfolgt ein Nachweis der Bezahlung (Stempel mit Unterschrift) im Mitgliedsausweis.

8. Zahlung der Beiträge

Beiträge sind Bringe Pflicht und im Voraus zu entrichten. Mit Wirkung vom 01.12. des Kalenderjahres ist das Mitglied (Verein) automatisch ohne Mahnung in Verzug.

9. Zuständigkeiten

Beiträge und Gebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(Finanzplan)

10. Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des **ASV Neustädter See e.V.** beschlossen.

Bei Neuaufnahmen ist diese auszuhändigen. Und ist im Vereinsbüro erhältlich.

Änderung der Bestimmungen sind jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich.

Beschluss 23.02.2025

Der Vorstand